

Ist eine Privatisierung des Strafvollzuges verfassungswidrig?

Angesichts der hohen finanziellen Haushaltsdefizite in den Bundesländern hält die Diskussion über eine Privatisierung des Strafvollzuges an. Für viele betroffene Bedienstete der Justizvollzugsanstalten bedeutet diese Diskussion das Herannahen eines Gespenstes, da die bisherigen großen Privatisierungen von staatlichen Unternehmungen deutlich von dem Ergebnis gekennzeichnet sind, dass ein rigoroser Personalabbau betrieben wurde. Gleichzeitig entstand demgegenüber ein flächendeckender Qualitätsverlust und für die Bürger trotz Personaleinsparungen eine nicht unerhebliche Kostensteigerung.

Die Diskussion um eine vollständige Privatisierung des Strafvollzuges erscheint indessen als unsinnig, da der Strafvollzug verfassungsrechtlich eine klassisch hoheitliche Staatsaufgabe ist, die unter dem Schutz des Rechtsstaatsprinzips des Artikel 20 Abs. 3 GG steht. Gemäß Artikel 79 Abs. 3 GG können die in Artikel 20 GG niedergelegten Grundsätze – also auch das Rechtsstaatsprinzip – nicht durch eine Änderung des Grundgesetzes außer Kraft gesetzt werden.

Das Rechtsstaatsprinzip widerspricht der Privatisierung von hoheitlichen Staatsaufgaben, da hierdurch diese bei ihrer Erfüllung ausschließlich vom Kriterium des privaten Geldprofites beherrscht werden. Private Unternehmen handeln nach den Prinzipien der Gewinnmaximierung und lassen sich bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben nicht vom Gemeinwohl leiten. Das Kriterium des privaten Geldprofites steht in unüberbrückbarem Gegensatz zum Gemeinwohlgedanken des Rechtsstaatsprinzips. Die Privatisierung des Strafvollzuges wäre daher verfassungswidrig.

Bei dieser Verfassungslage ist daher nicht zu erwarten, dass man künftig in Deutschland – anders als in den USA – mit Gefängnisaktien hohe Gewinne an der Börse einstreichen kann.

Bad Münstereifel, den 2. Januar 2006

Dohmen

Oberstaatsanwalt